



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

09. März 2021

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4783**

A11

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

MB 3

Telefon 0211 3843-1026

**53. Sitzung des Verkehrsausschusses am 10. März 2021**  
**Bericht der Landesregierung zu TOP 9**  
**„Sachstand des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)“**

Anlage: Vorlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich zur o.g. Sitzung des Verkehrsausschusses  
den Bericht zu „Sachstand des Personenbeförderungsgesetzes  
(PBefG)“.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732



### **53. Sitzung des Verkehrsausschusses**

#### **Bericht zu TOP 9**

#### **„Sachstand des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)“**

Der Deutsche Bundestag hat am 05.03.2021 mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Bündnis'90/Die Grünen das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts beschlossen. Ziel der Novelle ist die Anpassung der Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr und neuer Bedienformen im Bereich geteilter Nutzungen (Ride Pooling) an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen und an neue technische Entwicklungen. Dazu werden sowohl eine neue Form des Linienverkehrs innerhalb des ÖPNV (Linienbedarfsverkehr) als auch eine neue Form des Gelegenheitsverkehrs außerhalb des ÖPNV (gebündelter Bedarfsverkehr) in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingeführt und einzelne Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr angepasst. Die Änderungen sind dabei so ausgestaltet, dass zwischen den unterschiedlichen Beförderungsformen ein fairer Ausgleich gewahrt bleibt und die Länder oder die Kommunen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten erhalten. Auch der neuen Gelegenheitsverkehrsform des gebündelten Bedarfsverkehrs wird die Einzelsitzplatzvermietung ermöglicht, um Fahraufträge verschiedener Fahrgäste entlang ähnlicher Wegstrecken zu bündeln. Digitalbasierte Angebote für den gebündelten Bedarfsverkehr dürfen ausschließlich den Bestellmarkt bedienen, sie unterliegen nicht der Betriebs- und Beförderungspflicht und haben grundsätzlich auch keine Pflicht zur Rückkehr zum Betriebssitz. Um die öffentlichen Verkehrsinteressen vor Ort zu berücksichtigen, erhalten die Kommunen Steuerungsmöglichkeiten u.a. um die von den neuen Angeboten zu erfüllenden Standards selbst festzulegen.

Um das Taxigewerbe regulatorisch zu entlasten, wird den zuständigen Genehmigungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, die Taxitarifpflicht für den Bestellmarkt durch Einführung eines kommunal festgelegten Tarifkorridors (Höchst- und Mindestpreise) zu lockern sowie Festpreise für bestimmte Wegstrecken (z.B. Messe, Flughafen, Bahnhof) festzulegen. Die Ortskundeprüfung für Taxifahrer wird abgeschafft und eine Pflicht zur Vorhaltung eines dem Stand der Technik entsprechenden Navigationsgeräts eingeführt. Dies schließt App-basierte Softwarelösungen ein, die eine dem Navigationsgerät vergleichbare Funktionalität

bieten. Ferner wird im Fahrerlaubnisrecht ein sog. „Kleiner Fachkundenachweis“ für Taxifahrer eingeführt.

Im Bereich der Mietwagen wird an der Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen zum Betriebssitz festgehalten. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, die Rückkehrpflicht durch Festlegung weiterer Abstellorte ab einer bestimmten Distanz zum Hauptbetriebssitz näher auszugestalten. Ebenso werden die buchmäßige Erfassung und die Weiterleitung von Auftragseingängen in elektronischer Form ermöglicht. Auch App-basierte Auftragseingänge werden hierdurch zugelassen. Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Genehmigungsbehörden wird auch für Mietwagen eine Kennzeichnungspflicht mit einer sichtbaren Ordnungsnummer eingeführt. Überdies erhalten die Genehmigungsbehörden für ihre Kontrollzwecke Zugriffsrechte auf die von den Unternehmen zu liefernden Mobilitätsdaten. Durch eine zuletzt in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung können die für den gebündelten Bedarfsverkehr regelbaren Standards auch auf den App-basierten Mietwagenverkehr in Städten mit über 100.000 Einwohnern ausgedehnt werden, wenn der App-basierte Mietwagenverkehr einen Marktanteil von mehr als 25 % hat.

Für den gebündelten Bedarfsverkehr und im Falle der Ausdehnung der Regelungen auf den Mietwagenverkehr in Großstädten können die Kommunen Regelungen zu Sozialstandards wie zum Beispiel Arbeitszeiten, Entlohnung und Pausen treffen. Darüber hinaus hat der Bundestag mit einer EntschlieÙung (Beschlussempfehlung Ausschussdrucksache 19(15)472) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgefordert, ein gemeinsames Rechtsgutachten zur Untersuchung der Regelungen zur Absicherung von Sozialstandards im Mobilitätsgewerbe vorzulegen.

Grundlage der Gesetzesänderungen sind die am 19.06.2020 vereinbarten Eckpunkte der im Mai 2019 eingerichteten Findungskommission. In der Findungskommission waren das BMVI, die jeweiligen für den Themenbereich Verkehr zuständigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD, die verkehrspolitische Sprecherin bzw. der verkehrspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen von SPD und CDU/CSU, der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Verkehrsausschusses des Bundestags, die

Verkehrsministerin aus dem Saarland sowie die Verkehrsminister aus Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und aus Schleswig-Holstein vertreten. Ergänzend wird auf die Landtagsdrucksache Vorlage 17/2123 verwiesen.

Auf der Grundlage der Eckpunkte der Findungskommission hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts erarbeitet. Die Länder haben zu diesem Gesetzentwurf im ersten Beratungsdurchgang im Bundesrat Änderungen zu Detailregelungen vorgeschlagen. In Würdigung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und nach Durchführung einer Sachverständigenanhörung am 22.02.2021 hat der Verkehrsausschuss des Bundestages die Novelle in seiner Sitzung am 03.03.2021 abschließend beraten. Das Ergebnis dieser Beratung ist in der Beschlussempfehlung vom 03.03.2021 (Ausschussdrucksache 19(15)471) zusammengefasst. Darin werden die wesentlichen Vorschläge des Bundesrats sowie weitere Regelungen zur elektronischen Beantragung im Verwaltungsverfahren aufgegriffen. Die Novelle wurde am 05.03.2021 vom Bundestag mit breiter Mehrheit verabschiedet.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesbeschluss stellt einen Kompromiss der teilweise sehr divergierenden Positionen dar. Aus Sicht des Verkehrsministeriums setzt der Beschluss die von der Findungskommission beschlossenen Eckpunkte bestmöglich um.